

Als die Vertreter der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ beschlossen und dabei in dem Artikel 3 dieser Erklärung jedem Menschen das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person zubilligten, schwebte ihnen vor, daß die Konzentrationslager und Gaskammern des nationalsozialistischen Staates niemals wiederkehren dürften.

Nach dem 8. Mai 1945 haben sich die Verhältnisse in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands so entwickelt, daß ständige Verletzungen der „allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ festzustellen sind. Wenn es auch die Gaskammern des Nazi-Staates mit der systematischen Vernichtung des Lebens von Staatsbürgern nicht gibt, so wird doch das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person der Staatsbürger mißachtet. In erster Linie ist es die Strafjustiz der Sowjetzone, die die Grundsätze der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ verletzt.

Die Hauptaufgabe der Strafjustiz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands besteht nach den Ausführungen ihrer maßgeblichen Funktionäre (Max Fechner, Hilde Benjamin, Ernst Melsheimer) darin, „die antifaschistisch-demokratische Ordnung zu sichern, die Wirtschaftspläne vor Angriffen feindlicher Agenten und Saboteure zu schützen und damit das Vertrauen der fortschrittlichen und friedliebenden Kräfte der Welt zum deutschen Volke zu stärken“. Besonders herausgestellt wird weiter bei allen Gelegenheiten die Forderung nach einer wahrhaft „demokratischen Gesetzlichkeit“, d. h. nach strenger Einhaltung der in der Sowjetzone geltenden Verfassung und der Gesetze mit dem Ziel, die errungene Machtstellung mit Hilfe der Justiz unter allen Umständen zu festigen und weiter auszubauen. Fälle, in denen sich die „demokratische Gesetzlichkeit“ zugunsten eines von den staatlichen Organen beschuldigten Menschen ausgewirkt hat, sind bisher allerdings kaum zu verzeichnen.

Als oberste Gerichtsinstanz besteht seit dem 8. 12. 1949 das „Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik“. Dieses hat eine doppelte Funktion. Es entscheidet entweder über die vom Generalstaatsanwalt der Sowjetzone eingelegten Kassationsanträge oder in solchen Strafsachen, in denen der Generalstaatsanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Anklage unmittelbar vor dem Obersten Gericht erhebt. Die Einrichtung der Kassationsbeschwerde ist einem demokratischen Rechtsstaat fremd. Die Kassation der Sowjetzone darf nicht mit Rechtsmitteln anderer Kulturstaaten nur wegen ihres Namens gleichgesetzt werden, denn diese Kassation gibt dem Generalstaatsanwalt die Möglichkeit, binnen Jahresfrist nach Rechtskraft jedes Straf- oder auch Zivilurteil nochmals anzufechten. In Deutschland wurde dieses für einen totalitären Staat charakteristische Verfahren erstmals in der Hitler-Zeit in Form der Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts eingeführt. Während die sowjetzonalen Machthaber noch im Jahre 1947 aus innerster Überzeugung verkündeten, daß diese Nichtigkeitsbeschwerde nach dem Zusammenbruch des Hitler-Reiches wegen ihres rein nationalsozialistischen Charakters selbstverständlich keine Anwendung mehr finden könne, entstanden schon kurze Zeit danach in den Ländern der Sowjetzone die einzelnen Kassationsgesetze. Durch das „Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 8. 12. 1949 (G.Bl. 1949 Seite 111) wurde dann eine einheitliche Kassationsmöglichkeit für die gesamte Sowjetzone geschaffen, die über die nationalsozialistische Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts sogar noch hinausgeht.

Die vor dem Obersten Gericht der Sowjetzone nach § 6 des o. a. Gesetzes wegen ihrer überragenden Bedeutung in erster und letzter Instanz zur Durchführung kommenden Strafsachen werden meist als Schauprozesse durchgeführt. Ein Rechtsmittel steht dem Angeklagten in diesen Fällen der erstinstanzlichen Verhandlung vor dem Obersten Gericht nicht zu. Der Angeklagte ist also in-